

Gemeinde Kirchheim b. München

Sitzungsniederschrift

Gremium:
Gemeinderat

Sitzung am:
05.04.2022

Sitzungsort:
Pfarrsaal St. Andreas

Sitzungsdauer: (von/bis)
19:00 Uhr / 19:52 Uhr

Öffentliche
Sitzung

Es folgt eine nichtöffentliche
Sitzung

Nichtöffentliche
Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Seiten 98 bis 133,
die Bestandteil dieses Protokolls sind.


Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister


Lisa Fraas
Schriftführer

Die Sitzungsteilnehmer sind aus der beiliegenden Anwesenheitsliste (ANLAGE 1) ersichtlich.


Bohl, 30.8.22
Pto, 05.04.22

Genehmigt:

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschriften
1.1.	07. GR vom 05.10.2021 - öffentlich
1.2.	09. GR vom 07.12.2021 - öffentlich
2.	Kirchheim 2030
2.1.	Neubau Rathaus - Auftragsvergaben
3.	Neubau einer Wohnanlage mit 8 Mehrfamilienhäusern (161 Wohnungen) und einer Tiefgarage mit 228 Stellplätzen im WR 12, Grundstücke Fl.Nr. 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348; vertagt vom Bauausschuss 22.03.2022
4.	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) "Kirchheim 2040": Billigungsbeschluss Sanierungsgebiet und Sanierungssatzung
5.	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) "Kirchheim 2040": Billigungsbeschluss Vorbereitende Untersuchung (VU)
6.	Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; vertagt vom GR 08.03.2022
7.	Antrag Initiativkreis Klimaschutz vom 06.07.2021: "Klimaschutz"; vertagt vom GR 09.11.2021 und 08.03.2022.
8.	Baumschutzverordnung; Antrag der Fraktionen SPD und FDP/Volt vom 27.12.2021: "Erlass einer Baumschutzverordnung"; vertagt vom Bauausschuss 22.03.2022
9.	Jahresrechnung 2020
9.1.	Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020
9.2.	Feststellung der Jahresrechnung 2020
9.3.	Beschlussfassung über die Entlastung der Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
10.	Mitteilungen aus der Verwaltung
10.1.	Eingegangene Anträge
10.2.	Antworten zu Anfragen
10.3.	Sonstiges
11.	Verschiedenes
11.1.	Quartalsbericht der Kirchheim 2024 GmbH
11.2.	Neues Organigramm der Gemeindeverwaltung

12. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

13. Anfragen aus dem Gremium

Der Erste Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin	Pia Boßmann
Gemeinderätin	Constanze Zwarg
Gemeinderat	Rüdiger Zwarg

1. Genehmigung der Niederschriften

1.1. 07. GR vom 05.10.2021 - öffentlich

Sachverhalt:

Der TOP wird vertagt.

Beschlussvorschlag:

Gegen diese Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

1.2. 09. GR vom 07.12.2021 - öffentlich

Beschluss:

Gegen diese Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

Abstimmung:

Anwesende: 20 Ja: 20 Nein: 0

Anmerkung:

GRM Keck und GRM Sift nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

2. Kirchheim 2030

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

2.1. Neubau Rathaus - Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Auftragsvergaben für die Gewerke:

Dämmung WDVS Tiefgarage

MSR Technik

Technische Dämmung

Am 18.02.2018 wurde die Ausschreibung für die Leistung der Dämmung Tiefgaragendecke auf der Vergabeplattform der EU veröffentlicht. Bis zum Submissionstermin am 21.03.2022 gingen insgesamt fünf Angebote ein. Ein Anbieter musste aufgrund von unzulässigen Änderungen und fehlender Unterlagen ausgeschlossen werden. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung durch das Architekturbüro Dürschinger ergibt sich ein Bestbieter.

Gemäß Kostenberechnung steht für die Leistung Dämmung Tiefgaragendecke ein Budget in Höhe von 120.000,00 € brutto zur Verfügung.

Da es sich bei der Vergabe um ein noch laufendes Vergabeverfahren handelt, dürfen in der öffentlichen Sitzung keine Angaben zu Bewerbern und deren Angebotsinhalte gemacht werden. Den Vergabevorschlag finden Sie in den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

Am 18.02.2022 wurden die Ausschreibungen für die technischen Gewerke der Leistungen

MSR- Technik

Technische Dämmung

auf der Vergabeplattform der EU veröffentlicht. Bis zum Submissionstermin am 10.03.2022 bzw. 18.03.2022 gingen insgesamt zwei Angebote für die MSR Technik, und drei für die technische Dämmung ein.

Bei der technischen Dämmung musste ein Anbieter wegen fehlender Unterlagen ausgeschlossen werden. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung durch Ingenieurbüro Frey-Donaubauer-Wich ergibt sich jeweils ein Bestbieter.

Gemäß Kostenberechnung steht für die Leistung der MSR Technik ein Budget in Höhe von 391.957,62 € brutto ohne Wartung zur Verfügung.

Gemäß Kostenberechnung steht für die Leistung der technischen Dämmung ein Budget in Höhe von 225.957,22 € brutto zur Verfügung.

Die Überschreitungen gegenüber der Kostenberechnung wie bei der Dämmung WDVS Tiefgarage um 34 % und der technischen Dämmung um 31,5 % sowie MSR-Technik 46 % resultieren aus den derzeit steigenden Baustoffpreisen. Diese waren zum Zeitpunkt der Kostenberechnung nicht absehbar.

Beschluss:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das Gewerk Dämmung Tiefgaragendecke an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für MSR-Technik an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die technische Dämmung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung:

Anwesende: 20 Ja: 20 Nein: 0

Anmerkung:

GRM Keck und GRM Sift nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

3. Neubau einer Wohnanlage mit 8 Mehrfamilienhäusern (161 Wohnungen) und einer Tiefgarage mit 228 Stellplätzen im WR 12, Grundstücke Fl.Nr. 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348; vertagt vom Bauausschuss 22.03.2022

Sachverhalt:

Beantragt wird die Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit 8 Mehrfamilienhäusern (161 Wohnungen) und einer Tiefgarage mit 228 Stellplätzen im WR 12, Grundstücke Fl.Nr. 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348 der Gemarkung Kirchheim.

Der Gestaltungsbeirat der Gemeinde Kirchheim, ernannt vom Gemeinderat am 28.01.2020, hat sich mit dem vorliegenden Vorhaben ausführlich befasst. Ein Teil der beantragten Befreiungen wurden diskutiert und abgewogen.

Von Seiten des Gestaltungsbeirates werden genannte Befreiungen und das Bauvorhaben aus städtebaulicher Sicht befürwortet.

Der Sitzungsvorlage sind ein Lageplan, die Zeichnungen des Bauantrags, die Befreiungsanträge mit Begründung und ein Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplans beigefügt.

Bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung ist die Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen, da sich das Grundstück im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 100 – Kirchheim 2030 befindet. Das Grundstück ist durch Planzeichen A) 1.1 als reines Wohngebiet mit dem Baugebiet WR 12 festgesetzt.

Mit den Antragsunterlagen werden sieben Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und eine Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung beantragt.

Die Befreiungen betreffen laut Anträge

1. die Abweichung Nr. 01: Ein Zurücktreten von der Baulinie durch eine in den Bauraum integrierte Loggienzone mit alternierender Stützenstellung über die gesamte Breite an der Südwestseite von Gebäude 1.2 wie in der Anlage 1 der Befreiungsanträge dargestellt.

Sie betrifft die Festsetzung § 4 Abs. 5:

„Überschreitungen von Baulinien sind allgemein nur durch Lichtschächte und durch Vordächer in einer Tiefe von maximal 1,0 m und der Länge der jeweiligen Fassade zulässig. Ein Zurücktreten von Baulinien wird nur für die Erdgeschossfassade in einer Tiefe von maximal 3,0 m und einer Länge von maximal der Hälfte der Länge der jeweiligen Fassade sowie für zurückgesetzte Loggien in einer Tiefe von maximal 2,0 m und einer Länge von maximal 3,0 m je Loggia zugelassen.“

2. die Abweichung Nr. 02: Abweichung von der Geländemodellierung mit Sockelausbildung wie in der Anlage 2 der Befreiungsanträge dargestellt.

Sie betrifft die Festsetzung § 11 Abs. 2 a-d:

„Bezogen auf den im Plan festgesetzten unteren Höhenbezugspunkt gemäß Planzeichen 2.7 in den jeweiligen Baugebieten und Teilbaugebieten sowie den Flächen für den Gemeinbedarf sind Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig

- a. Zur Gestaltung der Außenspielflächen der Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m.
- b. Zur Anhäufung und leichten Geländemodellierung im Bereich von Großbaumpflanzungen in unterbauten Bereichen bis zu einer Höhe von 0,5 m auf einer Fläche von mindestens 24 m² je Baumpflanzung.

- c. Zur Anlage von Sickermulden bis zu einer Tiefe von 0,5 m
- d. Geländemodellierungen zum höhengleichen Anschluss der Baugebiete und Teilbaugebiete sowie der Flächen für den Gemeinbedarf an die angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung.“
3. die Abweichung Nr. 03: Abweichung von der Anzahl der zulässigen Tiefgaragenlüftung mit 25 Lüftungsschächten wie in der Anlage 3 der Befreiungsanträge dargestellt.
Sie betrifft die Festsetzung § 4 Abs. 5:
„Kellerlichtschächte und Öffnungen für die Be- und Entlüftung von (Gemeinschafts-)Tiefgaragen sind auch außerhalb von Bauräumen und innerhalb der Flächen für (Gemeinschafts-)Tiefgaragen gemäß Planzeichen 7.5 und 7.6 bis zu einer Länge von jeweils maximal 2,5 m und einer Tiefe von jeweils maximal 1,2 m und einer Anzahl von insgesamt maximal 4 Bauteilen je (Gemeinschafts-)Anlage zulässig, soweit sie innerhalb von Belagsflächen liegen und höhengleich mit der angrenzenden Geländeoberfläche hergestellt werden.“
4. die Abweichung Nr. 04: Abweichung von der zulässigen Rampenneigung wie in der Anlage 4 der Befreiungsanträge dargestellt.
Sie betrifft den Art. 3 der Garagen und Stellplatzverordnung (GaStellV) weil die Rampenneigungen der Tiefgarage 18% und 19,5% betragen sollen.
5. die Abweichung Nr. 05: Abweichung von der zulässigen Abstandsflächentiefe mit dem Abstand von 5,045 m (anstelle 2 x mind. 3,0 m) zwischen den Gebäuden 1.2 und 1.3 wie in der Anlage 5 der Befreiungsanträge dargestellt.
Sie betrifft die Festsetzung § 6 Abs. 2:
„§ 6 – Abstandsflächen:
1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 BayBO gilt das Maß der Tiefen der Abstandsflächen, das sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt.
2) Abweichend von Absatz 1 beträgt das Maß der Tiefe der Abstandsfläche innerhalb von Bauräumen zwischen den jeweiligen Außenwänden nicht aneinander gebauter Gebäude jeweils 0,25 H, mindestens jedoch jeweils 3,0 m; dies gilt nicht für die Flächen für den Gemeinbedarf 4. An Gebäude angebaute Bauteile (z.B. Balkone, Terrassen, Vordächer) sind an diesen Außenwänden nicht zulässig
3) Die gemäß § 4 Abs. 8 Ziffer d zulässigen Balkone sind nur unter Beachtung der Abstandsflächen gemäß Abs. 1 zulässig.“
6. die Abweichung Nr. 06: Abweichung von der zulässigen Überdeckungshöhe der Tiefgarage mit einer Überdeckungshöhe zwischen 0,60 m und 0,80 m wie in der Anlage 6 der Befreiungsanträge dargestellt.
Sie betrifft die Festsetzung § 12 Abs. 10:
„Die Decken von (Gemeinschafts-)Tiefgaragen sind außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen um mindestens 0,8 m unter das realisierte Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Im Bereich von Zu/Ausfahrtsrampen der (Gemeinschafts-)Tiefgaragen ist eine Reduzierung der Absenkung auf 0,5 m unter das realisierte Geländeniveau zulässig.“
7. die Abweichung Nr. 07: Abweichung von den in der Grünordnung festgesetzten, zulässigen Baumstandorten wie in der Anlage 7 der Befreiungsanträge dargestellt.
Sie betrifft die Festsetzung § 15 Abs. 3:
„Von den festgesetzten Baumstandorten kann in der Lage um bis zu 5,0 m abgewichen werden. Zufahrten und Zugänge sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.“
8. die Abweichung Nr. 08: Abweichung von der in der Grünordnung festgesetzten, zulässigen Versickerung des Oberflächenwassers mit Sickerrigolen für Dachflächen, Loggien und Tiefgaragenzufahrten und Oberflächenversickerung für Wege und Belagsflächen ohne Gefälle und Sickerrigolen für Wege und Belagsflächen im Gefälle wie in der Anlage 8 der Befreiungsanträge dargestellt.
Sie betrifft die Festsetzung § 15 Abs. 8:

„Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist in den jeweiligen Baugebieten nach 2 und soweit die einschlägigen technischen Regelwerke dies zulassen, oberflächlich und möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.“

Die Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften betrifft die Überschreitung der nach §3 Abs. 1 GaStellV zulässigen Rampenneigung. Über die Zulassung dieser Abweichung entscheidet die bauaufsichtliche Genehmigungsbehörde im Landratsamt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, „wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Die Begründungen sind im Anhang beigefügt.

Die o.g. Befreiungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar und können städtebaulich akzeptiert werden.

Der Stellplatznachweis für Pkw und Fahrräder ist nach § 12 und § 13 des Bebauungsplans zu erbringen. Für die Bedarfsermittlung ist hier die Stellplatz- und Fahrradsatzsatzung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Mit einem qualifizierten Mobilitätskonzept kann im Einzelfall die Stellplatzpflicht im Einvernehmen mit der Gemeinde um 10% reduziert werden. Die Reduzierung muss vertraglich mit der Gemeinde vereinbart werden.

Mit dem vorgelegten Mobilitätskonzept werden 228 anstelle von 253 Pkw-Stellplätze und 354 anstelle von 322 Fahrradstellplätzen angeboten. Da die Gemeindeverwaltung bislang nicht gänzlich klären konnte, ob es sich dabei um ein „qualifiziertes“ Mobilitätskonzept handelt, wird die Entscheidung darüber vertagt. Sie kann parallel zur Prüfung der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde im Landratsamt erfolgen und wird als Ergänzung zur gemeindlichen Stellungnahme zum Bauantrag nachgereicht.

In Anlehnung an die Gestaltungsbeiratssitzung Phase III wurden Planänderungen erarbeitet. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen:

1. Betonsockel
Verlängerung des Betonsockels zum Ostpark bei Gebäude 3 und 5 zur Erhöhung der Überdeckung der Tiefgarage
2. Hauszugänge
Erweiterung der Hauszugänge bei Gebäude 3 und 5 zur Erzielung einer optischen Trennung der Durchgängigkeit des Asphaltwegs vom Hausener Holzweg zum Ostpark
3. Spielflächen
Sandfläche nun direkt an Betonsockel angrenzend sowie Anordnung von Sitzgruppen/Sitzblöcken geändert.
4. Bäume
Zusätzliche Bäume am Zuweg Gebäude 2, 4 und 6 (Hausener Holzweg), Verschiebung einzelner Bäume
5. Fassadenbegrünung
Darstellung der Fassadenbegrünung an den Fassadenflächen Seite zum Ostpark und im Bereich des über dem Rampengebäude

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu diesen Änderungen erteilt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit 8 Mehrfamilienhäusern (161 Wohnungen) und einer Tiefgarage mit 228 Stellplätzen im WR 12, Grundstücke Fl.Nr. 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348 der Gemarkung Kirchheim wird gemäß Sachvortrag anhand der eingereichten Planunterlagen erteilt.

Der Abweichung von der Stellplatzsatzung hinsichtlich der Stellplatzbedarfsermittlung des Mobilitätskonzeptes mit 228 anstelle von 253 Pkw-Stellplätzen wird gemäß Sachvortrag nicht zugestimmt.

Der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100, die in der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt werden, wegen

1. des Zurücktretens von der durch Planzeichen Nr. A) 3.5 und im Satzungstext unter § 4 Abs. 5 festgesetzten Baulinie durch eine in den Bauraum integrierte Loggienzone mit alternierender Stützenstellung über die gesamte Breite an der Südwestseite von Gebäude 1.2 wie in der Anlage 1 der Befreiungsanträge dargestellt,
2. der Abweichung von der im Satzungstext unter § 11 Abs. 2 a-d festgesetzten Geländemodellierung mit Sockelausbildung wie in der Anlage 2 der Befreiungsanträge dargestellt,
3. der Abweichung von der im Satzungstext unter § 4 Abs. 5 festgesetzten Anzahl der zulässigen Tiefgaragenlüftung mit 25 Lüftungsschächten wie in der Anlage 3 der Befreiungsanträge dargestellt,
4. der Abweichung von der im Satzungstext unter § 6 Abs. 2 festgesetzten zulässigen Abstandsflächentiefe mit dem Abstand von 5,045 m zwischen den Gebäuden 1.2 und 1.3 wie in der Anlage 5 der Befreiungsanträge dargestellt,
5. der Abweichung von der im Satzungstext unter § 12 Abs. 10 festgesetzten zulässigen Überdeckungshöhe der Tiefgarage mit einer Überdeckungshöhe zwischen 0,60 m und 0,80 m wie in der Anlage 6 der Befreiungsanträge dargestellt,
6. der Abweichung von der im Satzungstext in der Grünordnung unter § 15 Abs. 3 festgesetzten zulässigen Baumstandorten wie in der Anlage 7 der Befreiungsanträge dargestellt,
7. der Abweichung von der im Satzungstext in der Grünordnung unter § 15 Abs. 8 festgesetzten, zulässigen Versickerung des Oberflächenwassers wie in der Anlage 8 der Befreiungsanträge dargestellt.

wird gemäß Sachvortrag zugestimmt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit 8 Mehrfamilienhäusern (161 Wohnungen) und einer Tiefgarage mit 228 Stellplätzen im WR 12, Grundstücke Fl.Nr. 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348 der Gemarkung Kirchheim wird gemäß Sachvortrag anhand der eingereichten Planunterlagen erteilt.

Der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100, die in der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt werden, wegen

1. des Zurücktretens von der durch Planzeichen Nr. A) 3.5 und im Satzungstext unter § 4 Abs. 5 festgesetzten Baulinie durch eine in den Bauraum integrierte Loggienzone mit

alternierender Stützenstellung über die gesamte Breite an der Südwestseite von Gebäude 1.2 wie in der Anlage 1 der Befreiungsanträge dargestellt,

2. der Abweichung von der im Satzungstext unter § 11 Abs. 2 a-d festgesetzten Geländemodellierung mit Sockelausbildung wie in der Anlage 2 der Befreiungsanträge dargestellt,
3. der Abweichung von der im Satzungstext unter § 4 Abs. 5 festgesetzten Anzahl der zulässigen Tiefgaragenlüftung mit 25 Lüftungsschächten wie in der Anlage 3 der Befreiungsanträge dargestellt,
4. der Abweichung von der im Satzungstext unter § 6 Abs. 2 festgesetzten zulässigen Abstandsflächentiefe mit dem Abstand von 5,045 m zwischen den Gebäuden 1.2 und 1.3 wie in der Anlage 5 der Befreiungsanträge dargestellt,
5. der Abweichung von der im Satzungstext unter § 12 Abs. 10 festgesetzten zulässigen Überdeckungshöhe der Tiefgarage mit einer Überdeckungshöhe zwischen 0,60 m und 0,80 m wie in der Anlage 6 der Befreiungsanträge dargestellt,
6. der Abweichung von der im Satzungstext in der Grünordnung unter § 15 Abs. 3 festgesetzten zulässigen Baumstandorten wie in der Anlage 7 der Befreiungsanträge dargestellt,
7. der Abweichung von der im Satzungstext in der Grünordnung unter § 15 Abs. 8 festgesetzten, zulässigen Versickerung des Oberflächenwassers wie in der Anlage 8 der Befreiungsanträge dargestellt.

wird gemäß Sachvortrag zugestimmt.

Abstimmung:

Anwesende: 22

Ja:

20

Nein:

2

4. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) "Kirchheim 2040": Billigungsbeschluss Sanierungsgebiet und Sanierungssatzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirchheim steht mit den beiden Großprojekten Kirchheim 2030 sowie der Landesgartenschau 2024 vor einer städtebaulichen Zäsur. Um diese Projekte sowie weitere, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen erfolgreich und zukunftsorientiert bewältigen zu können, ist ein integriertes Entwicklungskonzept notwendig. Hierfür wurde am 9.9.2019 im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss gefasst. Das ISEK bildet die strategische Klammer um die genannten Vorhaben und ergänzt diese sinnvoll mit langfristigen Zielen und daraus abgeleiteten Maßnahmen. Zudem ermöglicht das ISEK den Zugriff auf Fördermittel des Bundes, welche aufgrund der hohen Kosten der genannten Vorhaben benötigt werden. In einem kooperativen Arbeitsprozess, unter Führung des Büros Stadt-Raum-Planung erarbeitete die Gemeindeverwaltung das „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK)“, welches nun in der finalen Fassung als Anlage vorliegt. Der Arbeitsprozess gliederte sich in einen ersten Analyseteil, welcher die vorliegenden Konzepte und Studien aus den verschiedenen Bereichen erfasste und systematisch aufbereitete. Diese Erstanalyse wurde dann von der Gemeindeverwaltung intensiv geprüft, diskutiert und weiter vervollständigt. Im nächsten Schritt wurde das Arbeitspapier dem Gemeinderat am 27.10.2020 präsentiert, weiter ergänzt und mit den Ideen und Anregungen der Fraktionen versehen. Die darauffolgende Beteiligung der Öffentlichkeit gestaltete sich coronabedingt schwierig, da die vorgesehenen Bürger-Workshops nicht stattfinden konnten. Stattdessen wurde das Online Beteiligungstool Consul implementiert und die Bürgerbeteiligung auf diesem Weg vollzogen. Nach Abschluss der Bürgerbeteiligung wurde das vorläufige Ergebnis wiederum in einem Workshop mit dem Gemeinderat bearbeitet und finalisiert.

Die im ISEK erarbeiteten Ziele und Maßnahmen beziehen sich stets auf ein bestimmtes Gebiet, welches im Normalfall die zentralen Bereiche der Gemeinde respektive Gemeindeteile mit erhöhtem Handlungsbedarf umfasst. Dieses Gebiet wird als Sanierungsgebiet bezeichnet. Maßnahmen, die gefördert werden sollen, müssen sich im Sanierungsgebiet befinden. Im Sanierungsgebiet gilt zudem die Sanierungssatzung, welche der Gemeinde erweiterte Gestaltungsspielräume ermöglicht, etwa ein Vorkaufsrecht oder Mitsprache bei der Gestaltung. Sanierungsgebiet und mögliche Sanierungssatzung sollen nun vorbereitend untersucht werden. Die relevanten Unterlagen wurden ortsüblich bekanntgemacht, der Aushang erfolgte vom 16.12.2021 bis zum 24.1.2022.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die Sanierungsziele und beschließt das Sanierungsgebiet sowie die Sanierungssatzung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung:

Anwesende: 22

Ja:

20

Nein:

2

5. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) "Kirchheim 2040": Billigungsbeschluss Vorbereitende Untersuchung (VU)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirchheim steht mit den beiden Großprojekten Kirchheim 2030 sowie der Landesgartenschau 2024 vor einer städtebaulichen Zäsur. Um diese Projekte sowie weitere, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen erfolgreich und zukunftsorientiert bewältigen zu können, ist ein integriertes Entwicklungskonzept notwendig. Hierfür wurde am 9.9.2019 im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss gefasst. Das ISEK bildet die strategische Klammer um die genannten Vorhaben und ergänzt diese sinnvoll mit langfristigen Zielen und daraus abgeleiteten Maßnahmen. Zudem ermöglicht das ISEK den Zugriff auf Fördermittel des Bundes, welche aufgrund der hohen Kosten der genannten Vorhaben benötigt werden. In einem kooperativen Arbeitsprozess, unter Führung des Büros Stadt-Raum-Planung erarbeitete die Gemeindeverwaltung das „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK)“ sowie die vorbereitende Untersuchung (VU), welches nun in der finalen Fassung als Anlage vorliegt. Der Arbeitsprozess gliederte sich in einen ersten Analyseteil, welcher die vorliegenden Konzepte und Studien aus den verschiedenen Bereichen erfasste und systematisch aufbereitete. Diese Erstanalyse wurde dann von der Gemeindeverwaltung intensiv geprüft, diskutiert und weiter vervollständigt. Im nächsten Schritt wurde das Arbeitspapier dem Gemeinderat am 27.10.2020 präsentiert, weiter ergänzt und mit den Ideen und Anregungen der Fraktionen versehen. Die darauffolgende Beteiligung der Öffentlichkeit gestaltete sich coronabedingt schwierig, da die vorgesehenen Bürger-Workshops nicht stattfinden konnten. Stattdessen wurde das Online Beteiligungstool Consul implementiert und die Bürgerbeteiligung auf diesem Weg vollzogen. Nach Abschluss der Bürgerbeteiligung wurde das vorläufige Ergebnis wiederum in einem Workshop mit dem Gemeinderat bearbeitet und finalisiert.

Zur Beschlussfassung steht nun die Vorbereitende Untersuchung (VU). Die VU stellt den Übergang der strategischen Analyse- und Konzeptionsphase hin zur Umsetzungsphase dar. So wurden in der VU die Ziele und konkreten Maßnahmen für die verschiedenen Handlungsfelder ausgearbeitet. Zu den Handlungsfeldern zählen die zentralen Bereiche (z.B. Brunnenzentrum, Ortskern Kirchheim, REZ), Mobilität, Wohnen, Gewerbe, Grünstruktur sowie Sonderprojekte der Gemeinde wie der S-Bahnhof oder das Urbane Gebiet im Kirchheimer Gewerbegebiet. Neben der detaillierten Beschreibung der einzelnen Handlungsfelder wurde eine Maßnahmenliste mit etwa 300 möglicher Einzelmaßnahmen entwickelt, um die Ziele des ISEK sowie der VU zu erreichen. Diese Maßnahmenliste wird sukzessive durch Gemeinderats- und Ausschussbeschlüsse fortgeschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorliegende Fassung der Vorbereitenden Untersuchung (VU) sowie die dazugehörige Maßnahmenliste.

Abstimmung:

Anwesende: 22

Ja:

20

Nein:

2

6. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; verlagt vom GR 08.03.2022

Sachverhalt:

Historie der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Satzung wurde vom Gemeinderat am **10.06.2014** beschlossen. Am **09.11.2015** wurde eine Änderungssatzung aufgrund eines Schreibens der Rechtsaufsichtsbehörde verabschiedet. Hier hatte die Verwaltung dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Grundentschädigung bzw. das Sitzungsgeld von 40,00 Euro auf 50,00 Euro zu erhöhen. Dieser Vorschlag wurde mit 20:5 Stimmen abgelehnt. In der Sitzung vom **11.05.2020** - konstituierende Sitzung - wurde die 2. Änderungssatzung aufgrund der neuen Ausschussstruktur einstimmig verabschiedet. Von einer Erhöhung des Sitzungsgelds und der Technikpauschale hat der Gemeinderat Abstand genommen. Zur besseren Übersicht haben wir der Sitzungsvorlage eine sogenannte „Lesefassung“ (mit allen Änderungen) als Anlage 1 beigefügt.

Am **08.03.2022** hatte die Verwaltung den Entwurf einer Änderungssatzung vorgelegt. Es wurde u.a. vorgeschlagen, dass für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses dient, als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder von je 40,00 Euro für maximal 24 Fraktionssitzungen jährlich ausbezahlt wird. Der Verwaltungsvorschlag wurde mit 7:16 Stimmen abgelehnt.

Im Rahmen der Sitzung wurde angeregt, dass anstatt eines Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen eine monatliche Pauschalentschädigung auf Antrag zur Auszahlung kommt.

Wir haben diese Anregung geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine monatliche Pauschalentschädigung auf Antrag nicht möglich ist. Bei der Entschädigungsform aus der Kombination von Monatspauschale und Sitzungsgeld, stellt die Monatspauschale die Hauptentschädigung und das Sitzungsgeld die Nebenentschädigung dar. Nach Art. 20a Abs. 1 Satz 3 BayGO ist ein Verzicht auf die Entschädigung nicht möglich. Es darf weder auf Teile der Entschädigung noch auf die Entschädigung insgesamt verzichtet werden (Wachsmuth, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Band 1, 25.Aufl. Juni 2021, Art. 20a BayGO, Seite 4). Folglich kann eine Monatspauschale nicht auf Antrag gestellt werden, da dies für die übrigen Gemeinderatsmitglieder, die keinen Antrag stellen, einen Verzicht darstellt.

Weiterhin wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Unter Anwendung des Gleichheitsgebots muss jedes Gemeinderatsmitglied grundsätzlich auch die vergleichbare Entschädigung erhalten. Zwar sind Differenzierungen in der Entschädigungshöhe möglich, diese müssen aber sachgerecht sein und sich auf wenige und besonders herausgehobene Funktionen beschränken (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter vom 21. Dezember 2000 (AllMBI.2001 S. 3).

Jedem Mandatsträger steht es jedoch frei, einen Teil des Entschädigungssatzes zu spenden.

Änderungsvorschläge für die 3. Satzung zur Änderung der Satzung

1. Die ehrenamtlichen **Gemeinderatsmitglieder** erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine **monatliche Pauschalentschädigung** von 50,00 Euro.

Begründung

Im Zuge der Beratung zum Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts am 08.03.2022 wurde angeregt, dass anstatt eines Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen eine monatliche Pauschalentschädigung zur Auszahlung kommt. Wie oben ausgeführt, ist eine Auszahlung nur auf Antrag nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand pro Jahr würde sich auf **14.400,00 €** belaufen (50,00 € x 12 x 24).

Sollte sich der Gemeinderat für die Einführung einer monatlichen Pauschalentschädigung aussprechen, darf darauf hingewiesen werden, dass diese Mittel nicht im Haushalt vorgesehen sind und diese überplanmäßig verausgabt werden müssten. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Ersten Bürgermeister, vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 3 GeschO.

2. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal ausbezahlt. Sollten die darauffolgenden Sitzungen jeweils mehr als **30 Minuten** dauern, soll auch für diese Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden.

Begründung

Aus organisatorischen Gründen ist es sinnvoll, dass nach Möglichkeit an einem Tag mehrere Sitzungen hintereinander stattfinden. Da in der Vergangenheit weitere Sitzungen nur von kurzer Dauer waren, wurde das Sitzungsgeld nur einmal ausbezahlt. Diese Regelung sollte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgeschrieben werden. Weiterhin schlagen wir vor, dass folgenden Sitzungen dann entschädigt werden, wenn sie länger als dreißig Minuten dauern.

Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand lässt sich hier nicht ermitteln bzw. schätzen. Wie bereits ausgeführt, ist es organisatorisch sinnvoll, dass nach Möglichkeit mehrere Sitzungen hintereinander an einem Tag stattfinden. Ist beispielsweise eine Gemeinderatssitzung angesetzt und der Geschäftsanfall macht es erforderlich, dass eine Bauausschusssitzung abgehalten werden muss, würde Herr Erster Bürgermeister Böttl verfügen, dass beide Sitzungen an einem Tag stattfinden. Der Geschäftsanfall kann aber nicht vorausgesagt werden.

3. **Regelung zur Auszahlung der Entschädigungen**

Begründung

In der Vergangenheit wurden die Entschädigungen unregelmäßig ausbezahlt. Es sollte geregelt werden, dass die Auszahlung der Sitzungsgelder vierteljährlich erfolgt, die Pauschalentschädigung kommt monatlich zur Auszahlung.

Finanzielle Auswirkungen

./.

4. In § 4 Abs. 1 heißt es:

„Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG.“

Es wird folgende deklaratorische Neufassung vorgeschlagen:

„Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.“

Begründung

Richtigstellung (deklaratorisch).

Finanzielle Auswirkungen

./.

Der sich aus den vorgenannten Änderungsvorschlägen ergebende Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts haben wir als Anlage 2 dem Sachvortrag beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Geschäftsordnungsantrag von GRM Matejka: Der Gemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt zu vertagen.
--

Abstimmung:

Anwesende: 22

Ja:

16

Nein:

6

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Kirchheim b. München (Lesefassung)

Gemeinderatsbeschluss:	10.06.2014	Ausgefertigt:	25.06.2014
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom	09.11.2015	Ausgefertigt:	10.11.2015
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom	11.05.2020	Ausgefertigt:	27.05.2020

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;

Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgemeinschaft. ²Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen, wenn diese hierfür keine Entschädigung gewähren und die teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder durch Gemeinderatsbeschluss als Vertreter des Gemeinderates bestellt worden sind.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die vom Gemeinderat bestätigten Mitglieder aus der Bevölkerung in Beiräten, Kuratorien und Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld von je 26,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der betreffenden Beiräte, Kuratorien und Arbeitskreise/Arbeitsgruppen. Diese Regelung wird auch auf Gemeinderatsmitglieder in Beiräten angewendet.

(6) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder können für die Wahrnehmung gemeindlicher Angelegenheiten für jede volle Stunde der dazu erforderlichen Beanspruchung eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € erhalten, sofern sie vom ersten Bürgermeister mit einer

Aufgabe im gemeindlichen Interesse betraut worden sind und sie keinen Anspruch auf Entschädigung in anderer Weise durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit erlangen.

(7) Jedem Gemeinderatsmitglied, das auf eigene Erklärung elektronisch geladen wird oder das am Ratsinformationssystem der Gemeinde Kirchheim b. München teilnimmt, erhalten eine monatliche Technikpauschale von 30,00 €.

§ 4

Erster Bürgermeister

(1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG.

(2) ¹Er erhält Dienstbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Die Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 KWBG) und die Reisekostenpauschale werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

§ 5

Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

(2) Sie haben Anspruch auf weitere, neben der Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates (§ 3), zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als zweiter oder dritter Bürgermeister. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53 Abs. 4 und Art. 54 KWBG).

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist mit Wirkung vom 10.06.2014 in Kraft getreten. ²Die 1. bzw. 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.11.2015 bzw. 27.05.2020 ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Kirchheim b. München vom 25.06.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2015 und 2. Änderung vom 27.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgemeinschaft.“
- b) Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 3: „³Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt, es sein denn, dass die folgenden Sitzungen jeweils länger als 30 Minuten dauern.“
- c) Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 4: „⁴Der Pauschalbetrag kommt monatlich zur Auszahlung, die Abrechnung und Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „¹Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Satzung geänderten Vorschriften der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts außer Kraft.

7. Antrag Initiativkreis Klimaschutz vom 06.07.2021: "Klimaschutz"; vertagt vom GR 09.11.2021 und 08.03.2022.

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Dezembersitzung vertagt.

Am 06. Juli 2021 hat der Initiativkreis Klimaschutz folgenden Antrag gestellt:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung:

1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Initiativkreis Klimaschutz die wichtigsten 3 – 5 Handlungsfelder der Gemeinde Kirchheim hinsichtlich des Klimaschutzes anhand des „Klimahandbuch für Kommunen“ zu identifizieren und zu erarbeiten
2. Hierfür eine(n) Hauptansprechpartner(in) zu benennen, der die weiteren Schritte mit der Ansprechpartnerin des IK Klimaschutz für diesen Antrag plant
3. Insgesamt 5 Arbeitstage hierfür zur Verfügung zu stellen
4. Die Ergebnisse dem Gemeinderat vorzustellen

Antwort aus der Verwaltung:

Folgende Auflistung der Maßnahmen der vom IK Klimaschutz identifizierten relevanten Handlungsfelder soll aufzeigen, wie sich die Gemeindeverwaltung aktuell bereits intensiv für die Belange des Klimaschutzes engagiert:

Energie

- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
- Photovoltaik:
 - o Bürgersolaranlagen auf Bauhof, SILVA-Grundschule und Grund- und Mittelschule
 - o Weitere PV-Anlagen auf neuem Rathaus, neuem Gymnasium und Turnhalle, Haus für Kinder 2 geplant
- Kommunales Energieeffizienznetzwerk Ebersberg-München: Aufstellung eines Maßnahmenkatalogs
- „29++ Klima. Energie. Initiative.“ Landkreis München:
 - o gemeinsame Klimaschutzklärung des Landkreises München
 - o Bildung einer gemeinsamen Energieagentur
 - o Beschluss des Kreistags zur Umsetzung eines Handlungsprogramms
- Durchführung der Photovoltaik-Bündelaktion

Mobilität

- Carsharing-Angebot
- Errichtung von 7 öffentlichen E-Ladesäulen
- MVG-Rad
- Fahrradschutzstreifen

Bauen und Stadtökologie

- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen
- Förderung privater Baumpflanzungen
- Errichtung eines Ortsparks
- Bau von energieeffizienten Gebäuden

Produktions- und Konsumwende

- Unverpackt-Bereich im Bonusmarkt

Folgende Projekte sollen zusätzlich in nächster Zeit geprüft werden:

- Erstellung eines Klimafolgenanpassungskonzepts in Zusammenarbeit mit dem Landkreis München
- Webinar der Energieagentur zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden
- Photovoltaik an der Autobahn
- Weitere Bürgersolaranlagen auf den Liegenschaften der Gemeinde

Der Antrag des IK Klimaschutz bezieht sich auf das Analysetool „Klimahandbuch der Kommunen“. Kernpunkt der Analyse ist es, für jedes der fünf im kommunalen Bereich relevanten Handlungsfelder (Energiewende, Mobilitätswende, Bauen- und Stadtökologie, Produktions- und Konsumwende, Agrar- und Ernährungswende) festzustellen, in welchen ihrer Rollen die Kommune bereits handelt und wo es noch Handlungsbedarf gibt. Aufgrund der Vielzahl an bereits bestehenden und geplanten Projekten ist derzeit aus Sicht der Verwaltung keine Kapazität vorhanden, um weitere Maßnahmen anzustoßen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung regelmäßig (mind. 2 x im Jahr) im zuständigen Ausschuss über die Aktivitäten und Entwicklungen im Bereich Klimaschutz in der Gemeinde informiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt auf die Gemeinderatsitzung im Dezember 2022 zu vertragen.
--

Abstimmung:

Anwesende: 20 Ja: 14 Nein: 6

Anmerkung:

GRM Keck und GRM Sift nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

8. Baumschutzverordnung; Antrag der Fraktionen SPD und FDP/Volt vom 27.12.2021: "Erlass einer Baumschutzverordnung"; vertagt vom Bauausschuss 22.03.2022

Sachverhalt:

Am 09.03.2019 wurde von der SPD Fraktion Kirchheim-Heimstetten ein Antrag zum Erlass einer Baumschutzverordnung für das Kirchheimer Gemeindegebiet gestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten.

Im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Infrastruktur wurde der Entwurf einer neuen Baumschutzverordnung am 14.5.2019 vorgestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 09.09.2019 wurde der Beschluss einer neuen Baumschutzverordnung mit 11 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Am 27.12.2021 wurde von der SPD und der FDP/Volt erneut ein Antrag per E-Mail zum Erlass einer Baumschutzverordnung für das Kirchheimer Gemeindegebiet erstellt.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.01.2022 wurde ein Entwurf der Baumschutzverordnung diskutiert und Änderungsanträge gestellt. Die Beschlüsse zur Änderung einiger Textstellen der Baumschutzverordnung wurden umgesetzt. Im Diskussionsverlauf aufgekommene Fragen werden nachfolgend beantwortet:

§ 5 Abs. 1 Nr. 2: Was wird als „unzumutbar beeinträchtigt“ angesehen?

Jeder Antrag wird im Bauausschuss behandelt. Die Auslegung von „unzumutbar beeinträchtigt“ unterliegt dem Bauausschuss.

§ 7: Die Formulierung „einheimisch und standortsgemäß“ wird als problematisch angesehen:

Die Formulierung ist ebenfalls Auslegungssache und wurde nicht verändert. Es gelten die im Satzungstext des jeweiligen Bebauungsplans festgesetzten Baumarten, sofern u.a. aus Gründen der Baumgesundheit (Baumkrankheiten, etc.) keine triftigen Gründe vorliegen.

§ 7 Abs. 2 (Abweichungen): Die Ersatzpflanzung von Sträuchern wird als problematisch angesehen:

Sträucher können „*in besonders engräumigen Situationen*“ nach § 7 des Entwurfs der Baumschutzverordnung an Stelle von Einzelbäumen als Ersatz festgelegt werden. „*Die Grundstücksgröße allein begründet keine Engräumigkeit*“. Es handelt sich um eine Ausnahmesituation, von der erwartet wird, dass sie sehr selten zur Anwendung kommt. Die Formulierung wurde nicht verändert. Zu verdeutlichen ist, dass die Entscheidung zwischen Baum oder Strauch nicht dem Bürger obliegt.

In der Bauausschusssitzung vom 22.03.2022 wurde der Beschluss gefasst, dass gefährdete Bäume (darunter u.a. Elsbeere, Speierling und Mispel) ebenfalls in die Baumschutzverordnung mit aufgeführt werden sollen und die Verordnung inklusive der Änderungen dem Gemeinderat am 05.04.2022 vorgelegt werden soll. Dieser Beschluss wurde nicht umgesetzt, da die gefährdeten Bäume ohnehin schon unter den Schutz der Baumschutzverordnung fallen (§ 2 Abs. 1 a: „Laubbäume“).

Der zur Abstimmung stehende Entwurf der Baumschutzverordnung befindet sich in der Anlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung der Gemeinde Kirchheim über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung, BSchVO) mit Stand vom 11.03.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:

Anwesende: 22

Ja:

15

Nein:

7

9. Jahresrechnung 2020

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

9.1. Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 103 GO wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kirchheim durchgeführt.

Auf den beigefügten Prüfungsbericht wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Prüfungsbericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Prüfungsbericht genannten Feststellungen zu bearbeiten und zu vollziehen.

Abstimmung:

Anwesende: 22

Ja:

22

Nein:

0

9.2. Feststellung der Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung (siehe unter Top 5.1) ist die Jahresrechnung 2020 in öffentlicher Sitzung festzustellen. Dadurch wird der von der Gemeindeverwaltung erstellte Entwurf abschließend unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses genehmigt.

Durch das am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 wurde die zeitliche Trennung von Feststellung und Entlastung beseitigt. Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Gemeindeordnung (GO) fest.

Abstimmung:

Anwesende: 22

Ja:

22

Nein:

0

9.3. Beschlussfassung über die Entlastung der Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Durch das am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 wurde die zeitliche Trennung von Feststellung und Entlastung beseitigt. Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen.

Der Erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) von der **Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung (nicht über die Feststellung) ausgeschlossen.**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Jahresrechnung 2020 über die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmung:

Anwesende: 22 Ja: 21 Nein: 0

Anmerkung:

Der Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt wird an den zweiten Bürgermeister Herrn Keck übergeben.

Der Erste Bürgermeister Böttl nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

10. Mitteilungen aus der Verwaltung

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

10.1. Eingegangene Anträge

Sachverhalt:

Antrag der CSU Fraktion vom 28.03.2022 zum Thema Photovoltaik und Solarthermie

Fraktion der CSU Kirchheim-Heimstetten

An Herrn
1. Bürgermeister Maximilian Bötl
Gemeinde Kirchheim bei München
Münchener Str. 1

85551 Kirchheim b. München

Beate Neubauer, Fraktionssprecherin
Zugspitzstraße 8
85551 Kirchheim
Tel 0176 241 90 493
Mail b.a.neubauer@gmail.com
www.csu-kh.de

12. September 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Maximilian,
die CSU Fraktion stellt folgenden Antrag.

Antrag:

Die Verwaltung prüft, inwieweit in der Gemeinde Kirchheim ein Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und Solarthermie aufgesetzt werden kann. Zur Orientierung kann das Förderprogramm der Landeshauptstadt München herangezogen werden. Zielgruppe sollen Privathaushalte sein. Zudem soll die AFK GmbH beauftragt werden, ein Konzept zur Nutzung von Alternativen zu Gas und Öl für die unterstützende Wärmeeinspeißung vorzulegen.

Begründung:

Die aktuellen geopolitischen Spannungen und die steigenden Energie- und Gaspreise sollen zum Anlass genommen werden, die Wärme- und Energieversorgung vor Ort noch stärker als bislang auf regenerative Quellen umzustellen. Neben Kostenersparnissen wird so auch eine autarke Versorgung erreicht.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads 'Beate Neubauer'.

Beate Neubauer

10.2. Antworten zu Anfragen

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

10.3. Sonstiges

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

11. Verschiedenes

Sachverhalt:

Bericht zur Ukraine und die Bewältigung der Flüchtlingsankünfte

Derzeit sind circa 150 Flüchtlinge, insbesondere Frauen mit Kindern aus der Ukraine in der Gemeinde angekommen. Darunter sind circa 100 Kinder. Die ersten Kinder besuchen zwischenzeitlich die Schule. Die Gemeinde versucht mit verschiedenen Anstrengungen die Flüchtlinge schnellstmöglich in die Gemeinde zu integrieren, u.a. mit der Unterstützung bei administrativen Problemen am Arbeitsmarkt und für die Betreuung. Dies funktioniert ausschließlich über ein eng vernetztes Helfernetz.

11.1. Quartalsbericht der Kirchheim 2024 GmbH

Sachverhalt:

Im Gemeinderat wurde beantragt, dass die Tagesordnungen der Aufsichtsratssitzungen den Ratsmitgliedern vorab zur Kenntnis gebracht werden. Ferner wurde beantragt, dass Gemeinderatsmitglieder in die Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen können. Diese Anträge wurden aufgrund der Rechtslage abgelehnt, es wurde aber –vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwaltung- am 02.03.2021 folgendes beschlossen:

„In den nichtöffentlichen Gremien von Unternehmen, bei denen die Gemeinde Kirchheim alleiniger Anteilseigner ist, wird zum Abschluss der Sitzungen ein ständiger Tagesordnungspunkt vorgesehen, in dem festgelegt wird, ob bzw. welche der behandelten Informationen dem Gemeinderat in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung sowie anderen relevanten Parteien zur Kenntnis gebracht werden. In den nichtöffentlichen Gremien von Unternehmen, in denen die Gemeinde Kirchheim einer unter mehreren Anteilseignern ist, setzt sich die Gemeinde dafür ein, eine vergleichbare Regelung zu etablieren.“

Die Verwaltung hat daraufhin die Sach- und Rechtslage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Bewertung der Beschlüsse nach Kategorien (vertraulich/Berichterstattung auserwähltes Gremium/Öffentliche Bekanntmachung) kritisch zu bewerten ist.

Der Gemeinderat hat am 09.11.2021 deshalb folgenden Beschluss gefasst.

„Der Antrag vom 02.03.2021 wird abgelehnt. Es erfolgt ein Quartalsbericht der Kirchheim 2024 GmbH ohne Aussprache.“

Der Bericht wird als Tischvorlage ausgegeben.

Beschlussvorschlag:

Keine Beschlussfassung, nur Kenntnisnahme.



Bericht der Kirchheim 2024 GmbH für die Gemeinderatssitzung am 05.04.2022

Planung und Bau | Daueranlage

Planung:

Die Leistungsphase 3/4 – Entwurf und Genehmigungsplanung wurde am 14.09.2021 im Gemeinderat vorgestellt und bestätigt. Derzeit wird die LP 5 – Ausführungsplanung für den ersten Bauabschnitt Wiesen- und Gartenpark erstellt sowie die Ausführungsplanung für die Pflanzflächen (VOL-Ausschreibungen).

Planfeststellungsverfahren Parksee:

Planfeststellungsbeschluss liegt seit dem 08.07.2021 vor. In der vierwöchigen Einspruchsfrist hat der Verein für Artenschutz und Landespflege in Bayern eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss eingereicht. Dieser richtet sich gegen die Genehmigung durch das LRA München (Freistaat Bayern). Die Kirchheim 2024 GmbH hat in diesem Zuge einen Antrag auf Sofortvollzug gestellt. Dieser wurde am 02.11.2021 bewilligt. Mit Schreiben des Verwaltungsgericht München vom 28.01.2022 hat der VLAB unter anderem Klage gegen den Sofortvollzug des LRA München eingereicht. Die Kirchheim 2024 ist durch das Verwaltungsgericht München beigelanden. Aus diesem Grund hat die Kirchheim 2024 GmbH am 02.02.2022 die Rechtsanwaltskanzlei Wagensonner mit dem Mandat zur Vertretung betraut.

Stand Baustelle:

Die VE 02 Erdarbeiten auf dem Gelände der LGS ist abgeschlossen. Hier wurden die Vegetationssubstrate gemischt und eingebaut. Ebenso erfolgte die Wiederverfüllung unserer eigenen Kiesentnahme mit Rotlage-Material sowie die Schüttung der Park-Kanzel.

Ausschreibungen:

Im Februar 2022 wurden folgende Ausschreibungen veröffentlicht:

- VE_06_Gehölzlieferung für den Ortspark



Im März 2022 wurden folgende Ausschreibungen veröffentlicht:

- VE_07_ Staudenlieferung für den Ortspark
- VE_08_ Gartenpark
- VE_11_ Spielplatz Keltenwelten

Im April 2022 werden folgende Ausschreibungen veröffentlicht:

- VE_05_ Wiesenpark
- VE_12_ Landschaftssee

Planung und Bau | Temporäre Maßnahmen

Planung:

Derzeit liegt ein Konzept für die temporären Anlagen für die Landesgartenschau Kirchheim 2024 vor. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 darüber beraten und die vorliegende Planung bestätigt.

Ausschreibungen:

Im Januar 2022 wurden folgende Ausschreibungen vergeben:

- VE_101_ Gehölzlieferung Pappeln
Vergabe am 24.01.2022 an die Firma Lorberg Quality Plants GmbH & Co. KG

Im Februar 2022 wurden folgende Ausschreibungen vergeben:

- VE_103_ Pflanzung Pappeln
Vergabe am 14.02.2022 an die Firma Ley Umwelt GmbH

Stand Baustelle:

Die VE 103_ läuft derzeit. Es werden ca. 1.100 Pappeln als Energieholz gepflanzt. Diese dienen auf den temporären Flächen zur räumlichen Strukturierung. Ebenso dienen diese den Besucher*innen als natürliche Schattenspender. Bis Ende der KW 14 sollen alle 1100 Pappeln gepflanzt werden.

Ausstellung

Die Kirchheim 2024 GmbH befindet sich in Vorbereitung und Konzeptionierung von folgenden Vergaben bzw. Konzessionen:

Eis am Stiel – Exklusivrecht → Ausschreibung voraussichtlich II Q 2022



Bier – Exklusivrecht	→ Ausschreibung voraussichtlich II Q 2022
Alkoholfreie Getränke – Exklusivrecht	→ Ausschreibung voraussichtlich II Q 2022
Gastronomie	→ Ausschreibung voraussichtlich IV Q 2022

Artikel in den Kirchheimer Mitteilungen (KiMi)

- fortlaufend: Einzeichnung der aktuellen Maßnahmen auf dem LGS-Gelände in den monatlich veröffentlichten Baustellen-Karten
- Februar 2022: Vorstellung neuer Mitarbeiter, Geländeplan Bauzäune Phase 2 (inkl. Geh- und Radweg für Schüler*innen), Sponsorenaufruf, Zusammenarbeit mit Referat für Wirtschaft und Arbeit (Tourismus) in München
- März 2022: Schwerpunkt zu den Baumpflanzungen auf den temporären Flächen, plus Beschreibung des Pflanz- und Vegetationskonzepts der Landesgartenschau und Informationen zur Park-Kanzel

Bürgerbeteiligung

- Bürgerversammlung am 30.03.2022
- Öffentliche Baustellenführungen ab April 2022
- Geplante Kinderbeteiligung im Vergabeverfahren Spielplatz Keltenwelten

Personal | Innere Verwaltung & Organisation

Personal Stand heute:

Dr. Gerda Hausladen / Sekretariat + Kostenkontrolle 20 h
Monika Denzler / Sekretariat, Assistenz 39 h
Amin Wandschura / Technischer Leiter 40 h
Sophia Schreib / Öffentlichkeitsarbeit + Marketing 25 h
Jonas Dietrich / Werkstudent für Film (Web und Social-Media) 10 h
Andreas Precht / Ausstellungswesen 40 h
Marion Voss / Ausstellungswesen 20 h
Alessia Teixeira Parente / Veranstaltungsbereich 39 h
Johanna Kügle / Marketing 39 h
Janina Eckert / Kinder- und Jugendprogramm 39 h

Zusammen Wachsen
Bayerische Landesgartenschau
Kirchheim 2024



gez.
Johannes Pinzel
Geschäftsführer

gez.
Maximilian Heyland
Geschäftsführer

Registergericht: München • HRB 249366 • Umsatzsteuer-Id.Nr.: DE 324 981 800 • Bankverbindung:
Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg • IBAN: DE93 7025 0150 0029 1920 77 • BIC: BYLADEM33MMS

Premiumpartner der Landesgartenschau Kirchheim 2024

 **Kreissparkasse**
Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg

kirchheim2024.de

Geschäftsführer:
Johannes Pinzel
Maximilian Heyland

Aufsichtsratsvorsitzender:
Stephan Keck

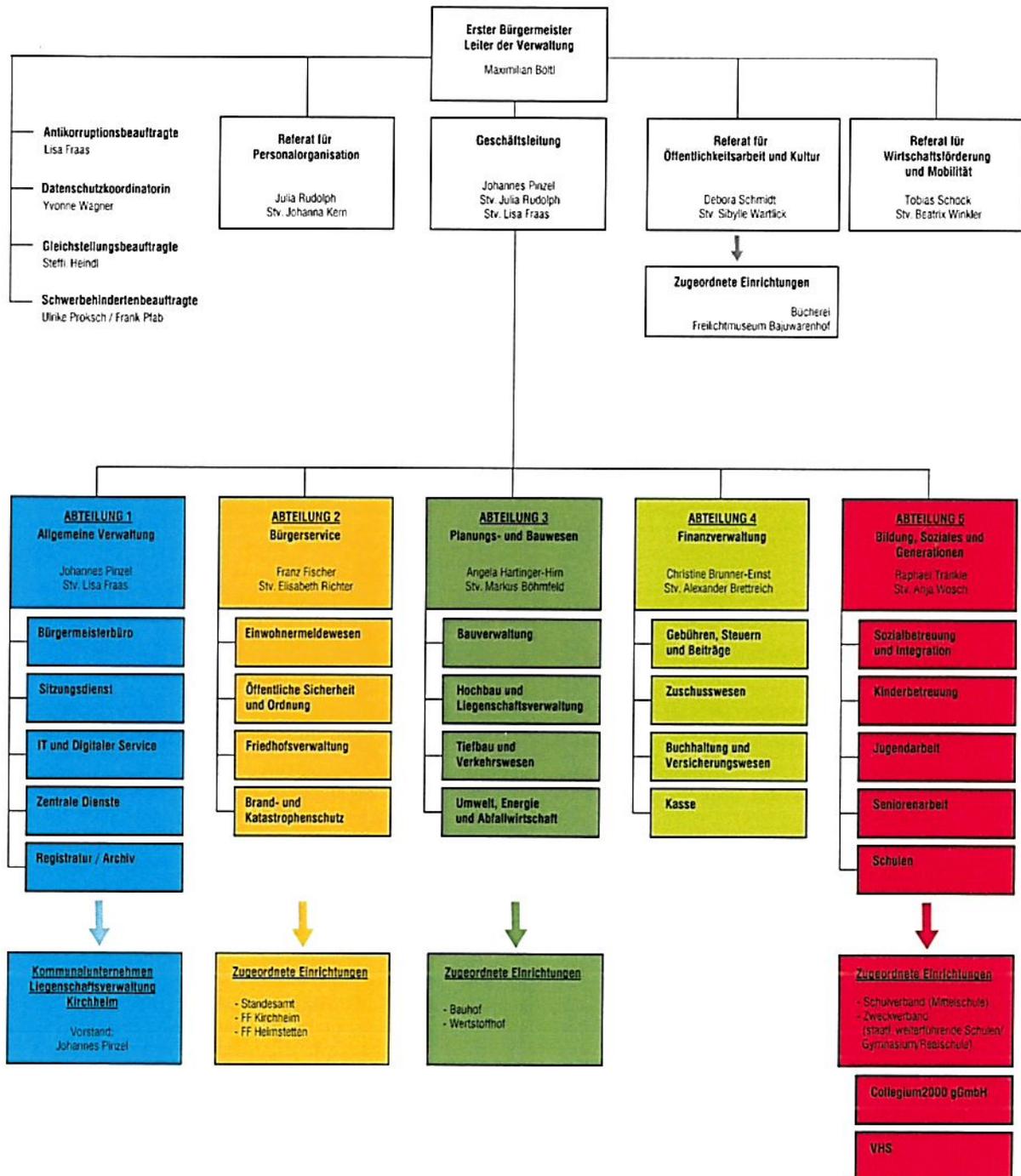
11.2. Neues Organigramm der Gemeindeverwaltung

Sachverhalt:

Siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

Entfällt, nur Kenntnisnahme.



12. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

13. Anfragen aus dem Gremium

Diskussionsverlauf:

GRM Heinz-Fischer zu dem Bücherschrank im Räterzentrum:

Der Bücherschrank im Räterzentrum ist seit einiger Zeit verschlossen. Eine Nutzung bzw. eine Spende ist derzeit nicht möglich. Wer ist für die Bücherschränke zuständig und wann wird dieser wieder geöffnet.

Antwort Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Die Verwaltung wird das Anliegen überprüfen.

GRM Dr. Harlander zum Stockäckerring:

Der Stockäckerring ist eine verkehrsberuhigte Zone. Dort gibt es relativ viele kleine Kinder. Es gibt immer wieder das Problem, dass Zulieferfahrzeuge viel zu schnell durchfahren. Die Anwohner sehen ihre Kinder akut gefährdet. Gibt es Möglichkeiten wie z.B. Stolperschwellen einzubauen, um dort die Einhaltung der Geschwindigkeit zu forcieren?

Antwort Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Das Problem ist der Verwaltung bekannt. Es gibt dazu einen Vorschlag, der derzeit von der Verwaltung überprüft wird. Stolperschwellen führen immer zur Erhöhung der Fahrgeräusche, deshalb würde die Gemeinde davon absehen.

Der konkrete Vorschlag wird mit allen Beteiligten besprochen und koordiniert.

Ende der öffentlichen Sitzung um 19:52 Uhr

ANWESENHEITSLISTE

- ANLAGE 1 -

04. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 05.04.2022,

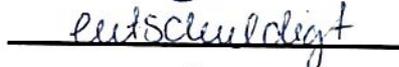
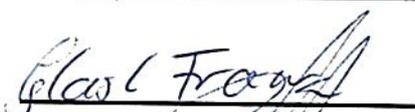
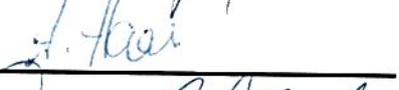
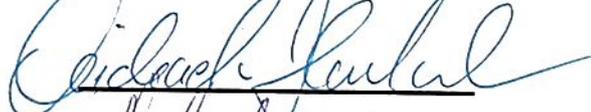
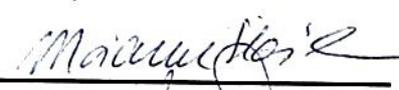
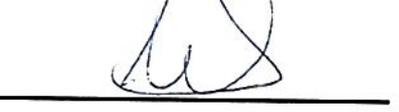
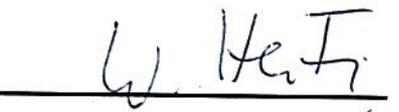
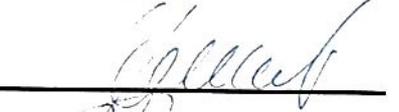
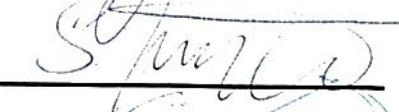
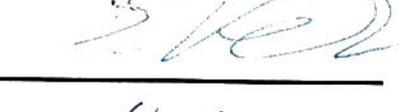
Ort: im Pfarrsaal St. Andreas, Pfarrer-Casper-Mayr-Platz 2, 85551 Kirchheim b. München

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20¹⁹ Uhr

Name	Funktion	Unterschrift
------	----------	--------------

Mitglieder:

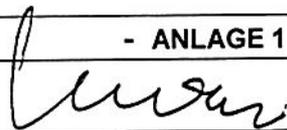
Maximilian Böttl	Erster Bürgermeister	
Pia Boßmann	Gemeinderätin	
Michael Dirl	Gemeinderat	
Franz Glasl	Gemeinderat	
Franz Graf	Gemeinderat	
Andrea Haas	Gemeinderätin	
Dr. Michaela Harlander	Gemeinderätin	
Dr. Johann Hausladen	Gemeinderat	
Marianne Hausladen	Gemeinderätin	
Dr. Thomas Heinik	Gemeinderat	
Wolfgang Heinz-Fischer	Gemeinderat	
Thomas Jännert	Gemeinderat	
Stefanie Jürgens	Gemeinderätin	
Stephan Keck	Gemeinderat	
Gerd Kleiber	Gemeinderat	

ANWESENHEITSLISTE

- ANLAGE 1 -

Ewald Matejka

Gemeinderat



Petra Mayr

Gemeinderätin



Beate Neubauer

Gemeinderätin



Ilse Pirzer

Gemeinderätin



Marcel Proffert

Gemeinderat



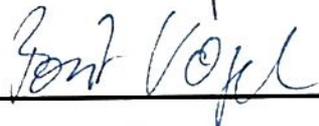
Florian Sift

Gemeinderat



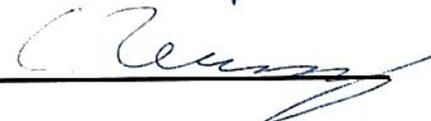
Berit Vogel

Gemeinderätin



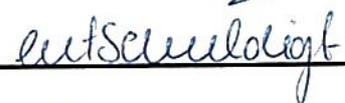
Dr. Christian Zenner

Gemeinderat



Constanze Zwarg

Gemeinderätin



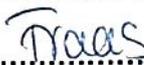
Rüdiger Zwarg

Gemeinderat







.....


Protokoll

